

ORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON PRIVATRECHTLICHEN ENTGELTEN UND DIE GEWÄHRUNG VON VERGÜTUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNGSLEISTUNGEN IM FACHBEREICH FEUERWEHR DER STADT GÖTTINGEN.

Der Rat der Stadt Göttingen hat auf der Grundlage des § 5 I 1 2. Alt. NKAG (i.d.F. v. 20. April 2017, Nds. GVBl. S. 212) und § 58 I Ziff. 8 NKomVG (i.d.F. v. 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 d.G. v. 21.06.2023, Nds. GVBl. S. 111) in seiner Sitzung am 15.09.2023 folgende Entgelt- und Vergütungsordnung beschlossen:

Inhalt**Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gerichtsstand

Abschnitt 2 Entgelte für Leistungen der Rettungsdienstschule

§ 3 Einrichtung und Zweckbestimmung

§ 4 Ausbildungs- und Prüfungsentgelte

§ 5 Zahlungsweise

§ 6 Kündigung / Hinderungsgründe

§ 7 Lehr-/Lernmittel und Bekleidung

Abschnitt 3 Entgelte für Leistungen der Feuerwehrschiele

§ 8 Einrichtung und Zweckbestimmung

§ 9 Ausbildungs- und Prüfungsentgelte

§ 10 Zahlungsweise

§ 11 Kündigung / Hinderungsgründe

§ 12 Lehr-/Lernmittel und Bekleidung

Abschnitt 4 Vergütung für Dienstleistungen zur Unterstützung des Ausbildungsbetriebs

§ 13 Rechtsnatur, Zahlungsweise

§ 14 Entschädigungsgrundsätze

§ 15 Höhe der Vergütung

Abschnitt 5 Übergangsvorschriften

§ 16 Fortgeltung bisheriger Regelungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

(1)¹ Die Stadt Göttingen führt im Fachbereich Feuerwehr Ausbildungsleistungen durch, die von Bediensteten anderer Organisationseinheiten und Dritten in Anspruch genommen werden können (Benutzungsverhältnis). Zu diesem Zweck unterhält sie dort als öffentliche Einrichtungen eine Rettungsdienstschule und eine Feuerwehrschiele.

² Die durchgeführten Bildungsmaßnahmen umfassen insbesondere Ausbildungen nach

- a) dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1348) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16.12.2013 (BGBl. I S. 4280)

- b) der Niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APVO-RettSan) vom 17. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 2014 S. 73)
- c) der Niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) vom 26. Januar 2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 24)

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹ Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. ² Für die Nutzung der Ausbildungsleistungen sind Entgelte nach Maßgabe der Abschnitte 2 und 3 zu entrichten.

(3) Für Dienstleistungen zur Unterstützung des Ausbildungsbetriebs, die Dritte oder Bedienstete der Stadt Göttingen im Rahmen einer Nebentätigkeit erbringen, werden privatrechtliche Vergütungen nach Maßgabe des Abschnitts 4 gewährt.

§ 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen nach 0 ist Göttingen.

Abschnitt 2 Entgelte für Leistungen der Rettungsdienstschule

§ 3 Einrichtung und Zweckbestimmung

Die Rettungsdienstschule dient der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern und von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern, der rettungsdienstlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, der Fort- und Weiterbildung des im Rettungsdienst tätigen Personals sowie bei besonderem Bedarf der Unterweisung des Personals von mit der Stadt Göttingen verbundenen Einrichtungen in Erster Hilfe.

§ 4 Ausbildungs- und Prüfungsentgelte

(1) Es werden Entgelte pro Ausbildungsteilnehmer*in gemäß den nachstehenden Absätzen festgelegt.

(2) Der Umfang von Ausbildungsleistungen wird in Unterrichtseinheiten (UE) von 45 Minuten Dauer oder in Zeitstunden (h) von 60 Minuten Dauer bemessen.

(3) Notfallsanitäterausbildung nach § 5 NotSanG (3 Jahre)

¹ Das Entgelt für den theoretischen und praktischen Unterricht (1920 UE) beträgt 9.994,91 € für das erste, 7.663,84 € für das zweite und 4.323,55 € für das dritte Ausbildungsjahr.

² Für die Durchführung der weiteren Aufgaben der Schule nach § 5 Abs 3 NotSanG wird ein Entgelt von 323,43 € im ersten, 183,89 € im zweiten und 153,60 € im dritten Ausbildungsjahr erhoben.

³ Für die praktische Ausbildung in Krankenhäusern (720 h) wird ein Entgelt von 1.828,07 € im ersten und 2.400,29 € im zweiten Ausbildungsjahr nach NotSanG erhoben. ⁴ Im Falle der Einführung einer landeseinheitlichen Kostenregelung tritt das Entgelt gemäß dieser Kostenregelung an die Stelle des in Satz 3 genannten Entgelts.

⁵ Für die Teilnahme an der staatlichen Prüfung wird ein Entgelt von 971,37 € erhoben.

⁶ Bei Verlängerung der Ausbildung nach § 17 Abs. 2 NotSanG wird ein Entgelt von 10,28 € je zusätzlicher Unterrichtsstunde und 81,13 € je zusätzlich durchgeführter Praxisbegleitung oder Einzelunterweisung erhoben.

⁷ Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung wird ein Entgelt von jeweils 108,17 € für die mündliche Prüfung, pro Fallbeispiel und pro Klausur zuzüglich eines Grundentgelts von 54,09 € erhoben.

⁸ Wird ein Verhältniss aufgrund einer Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 9 NotSanG nicht zum Beginn eines Ausbildungsjahres begründet, werden für das laufende

Ausbildungsjahr anteilige Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach dem tatsächlich verbleibenden Aufwand bemessen.

(4) Ausbildung im Rettungswesen für Brandmeisteranwärter/-innen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 APVO-Feu (38 Wochen)

¹ Das Entgelt für den theoretischen und praktischen Unterricht (640 UE) beträgt 7.950,50 €

² Für die Teilnahme an der staatlichen Rettungssanitäter-Abschlussprüfung wird ein Entgelt von 272,59 € erhoben.

³ Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Rettungssanitäter-Abschlussprüfung wird ein Entgelt von je 54,09 € für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil und von 108,17 € für den praktischen Prüfungsteil zuzüglich eines Grundentgelts von 43,27 € erhoben.

(5) Theoretische Rettungssanitäterausbildung nach § 3 APVO-RettSan (160 UE)

Das Lehrgangsentgelt beträgt 1.453,80 €.

(6) Rettungssanitäter-Abschlusslehrgang nach § 6 APVO-RettSan (40 UE)

¹ Das Lehrgangsentgelt beträgt 363,45 €.

² Für die Teilnahme an der staatlichen Abschlussprüfung wird ein Entgelt von 272,59 € erhoben.

³ Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Abschlussprüfung wird ein Entgelt von je 54,09 € für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil und von 108,17 € für den praktischen Prüfungsteil zuzüglich eines Grundentgelts von 43,27 € erhoben.

(7) Vorbereitungskurs (96 UE) für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf die Notfallsanitäterprüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 NotSanG

¹ Das Lehrgangsentgelt beträgt 1.078,45 €.

² Für die Teilnahme an der staatlichen Prüfung wird ein Entgelt von 971,37 € erhoben.

³ Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung wird ein Entgelt von je 108,17 € für die mündliche Prüfung, pro Fallbeispiel und pro Klausur zuzüglich eines Grundentgelts von 54,09 € erhoben.

(8) Vorbereitungskurs (64 UE) für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf die Notfallsanitäter-Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 4 NotSanG

¹ Das Lehrgangsentgelt beträgt 726,90 €.

² Für die Teilnahme an der staatlichen Ergänzungsprüfung wird ein Entgelt von 396,98 € erhoben.

³ Für die Wiederholung von Teilen der Ergänzungsprüfung wird ein Entgelt von je 108,17 € für die mündliche Prüfung und pro Fallbeispiel zuzüglich eines Grundentgelts von 54,09 € erhoben.

(9) Fortbildungsveranstaltungen für Personal im Rettungsdienst

Das Entgelt je Unterrichtseinheit beträgt für die 1. bis 16. UE 9,65 €, für die 17. bis 40. UE 8,51 € und für darüber hinausgehende UE 7,95 €, zuzüglich eines Grundentgelts von 22,72 €.

(10) Weiterbildungslehrgänge für Personal im Rettungsdienst

Das Entgelt je Unterrichtseinheit beträgt für die 1. bis 16. UE 14,77 €, für die 17. bis 40. UE 13,63 € und für darüber hinausgehende UE 12,49 €, zuzüglich eines Grundentgelts von 56,79 €.

(11) Unterweisungen in Erster Hilfe

Das Entgelt je Unterrichtseinheit beträgt für die 1. bis 9. UE 4,54 €, für die 10. bis 20. UE 3,41 € und für darüber hinausgehende UE 2,27 €, zuzüglich eines Grundentgelts von 11,36 €.

§ 5 Zahlungsweise**(1) Entgelte für die Ausbildung nach 0 Absatz 3**

- ¹ Der Anspruch auf Zahlung der Entgelte nach 0 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsteht mit der Unterzeichnung des Vertrags zwischen Ausbildungsträger und Schule.
- ² Die Entgelte nach 0 Absatz 3 Sätze 1, 2, 3 und 6 sind jeweils zum Beginn des Ausbildungsjahres zur Zahlung fällig.
- ³ Die Entgelte nach 0 Absatz 3 Sätze 5 und 7 sind bei Zulassung zur Prüfung zur Zahlung fällig.
- ⁴ Die Entgelte nach 0 Absatz 3 Satz 8 sind bei Aufnahme der Ausbildung zur Zahlung fällig.
- ⁵ Schuldner aller Entgelte ist der Ausbildungsträger.

(2) Entgelte für die Bildungsmaßnahmen nach 0 Absätze 4 bis 11

- ¹ Der Anspruch auf Zahlung eines Lehrgangsentgelts entsteht mit dem Eingang der verbindlichen Anmeldung.
- ² Das Entgelt wird in voller Höhe am ersten Tag der Ausbildungsveranstaltung zur Zahlung fällig.
- ³ Schuldner des Entgelts ist die Lehrgangsteilnehmerin bzw. der Lehrgangsteilnehmer. ⁴ Wird die Anmeldung durch Dritte, insbesondere entsendende Institutionen, unterzeichnet, finden die Regelungen dieser Ordnung auf diese entsprechende Anwendung.
- ⁵ Entgelte, die im Zusammenhang mit einer Prüfung erhoben werden, sind bei Zulassung zur Prüfung zur Zahlung fällig.

§ 6 Kündigung / Hinderungsgründe**(1) Ausbildung nach 0 Absatz 3**

- ¹ Die Verpflichtung zur Zahlung der für ein Ausbildungsjahr anfallenden Entgelte (0 Absatz 3 Sätze 1 bis 3) entfällt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Schule und Ausbildungsträger unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Beginn des Ausbildungsjahres gekündigt wird.
- ² Wird das Ausbildungsverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 NotSanG in der Probezeit beendet, erfolgt eine anteilige Erstattung des Entgelts nach 0 Absatz 3 Satz 1 in Höhe von 4.867,65 € und eine anteilige Erstattung des Entgelts nach 0 Absatz 3 Satz 3, die sich am Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen praktischen Ausbildung in Krankenhäusern bemisst.
- ³ Wird ein Ausbildungsverhältnis mit verkürzter Dauer nach 0 Abs. 3 Satz 8 in der Probezeit beendet, erfolgt keine Erstattung der Entgelte für das laufende Ausbildungsjahr, jedoch entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte für die folgenden Ausbildungsjahre.
- ⁴ Entgelte für nicht in Anspruch genommene, jedoch nicht fristgerecht gekündigte Leistungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der freigewordene Ausbildungsplatz durch die Schule mit einer anderen Person besetzt werden kann.

(2) Bildungsveranstaltungen nach 0 Absätze 4 bis 11

- ¹ Die Anmeldung kann bis drei Monate vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei storniert werden.
- ² Bei Bildungsveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als 80 UE beschränkt sich bei späterer Stornierung die Zahlungspflicht auf die Hälfte des Entgelts. ³ Bei Rücktritt von der bereits angetretenen Ausbildung kann bis zur Hälfte des Entgelts zurückerstattet werden.
- ⁴ Über die Regelungen der Sätze 1 bis 3 hinaus können Entgelte für nicht in Anspruch genommene Leistungen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der freigewordene Lehrgangsplatz durch die Schule mit einer anderen Person besetzt werden kann.

§ 7 Lehr-/Lernmittel und Bekleidung

- ¹ In den Entgelten nach 0 Absätze 3 bis 11 nicht enthalten sind die Kosten der von Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu beschaffenden und zu unterhaltenden Lehrbücher, Lernmittel und Berufsbekleidung.
- ² Zur Deckung der Kosten für Lehr- und Lernmittel, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schule in der Ausbildung nach 0 Absatz 3 erforderlich sind, wird bei Antritt der Ausbildung ein pauschales Entgelt von 540,85 € von dem Ausbildungsträger erhoben.

³ Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung kann ein Teil des Entgelts, dessen Höhe sich an den tatsächlich eingesparten Kosten orientiert, zurückerstattet werden.

Abschnitt 3 Entgelte für Leistungen der Feuerweherschule

§ 8 Einrichtung und Zweckbestimmung

¹ Die Feuerweherschule dient der feuerwehrtechnischen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Göttingen. ² Darüber hinaus können freie Ausbildungsplätze durch Angehörige anderer Feuerwehren genutzt werden.

§ 9 Ausbildungs- und Prüfungsentgelte

(1) Es werden Entgelte pro Ausbildungsteilnehmer*in gemäß den nachstehenden Absätzen festgelegt.

(2) Der Umfang von Ausbildungsleistungen wird in Unterrichtseinheiten (UE) von 45 Minuten Dauer bemessen.

(3) Grundausbildung für Brandmeisteranwärter/-innen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 APVO-Feu (26 Wochen)

Das Entgelt für den theoretischen und praktischen Unterricht (1.040 UE) beträgt 8.653,60 €.

§ 10 Zahlungsweise

¹ Der Anspruch auf Zahlung der Entgelte nach 0 entsteht mit dem Eingang der verbindlichen Anmeldung.

² Das Entgelt wird in voller Höhe am ersten Tag der Ausbildungsveranstaltung zur Zahlung fällig.

³ Schuldner des Entgelts ist die entsendende Institution.

§ 11 Kündigung / Hinderungsgründe

¹ Die Anmeldung kann bis drei Monate vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei storniert werden.

² Bei späterer Stornierung beschränkt sich die Zahlungspflicht auf die Hälfte des Entgelts. ³ Bei Rücktritt von der bereits angetretenen Ausbildung kann bis zur Hälfte des Entgelts zurückerstattet werden.

⁴ Über die Regelungen der Sätze 1 bis 3 hinaus können Entgelte für nicht in Anspruch genommene Leistungen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der freigewordene Lehrgangsplatz durch die Schule mit einer anderen Person besetzt werden kann.

§ 12 Lehr-/Lernmittel und Bekleidung

In den Entgelten nach 0 nicht enthalten sind die Kosten der von der entsendenden Institution bereitzustellenden und zu unterhaltenden Lehrbücher, Lernmittel und Berufsbekleidung.

Abschnitt 4 Vergütung für Dienstleistungen zur Unterstützung des Ausbildungsbetriebs

§ 13 Rechtsnatur, Zahlungsweise

(1) ¹ Tätigkeiten im Sinne des 0 Absatz 3 begründen keine über die Pflicht zur Vergütungsgewährung hinausgehende Bindung oder Verpflichtung der Stadt Göttingen. ² Auch bei wiederholter Inanspruchnahme wird kein Anspruch auf ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis begründet.

(2) ¹ Vergütungen nach diesem Abschnitt sind nach Erbringung der Dienstleistung zur Zahlung fällig. ² Die Zahlung erfolgt nach schriftlicher Geltendmachung per Überweisung auf ein Konto der leistungserbringenden Person.

(2) ¹ Vergütungen werden ohne Abzug von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen gezahlt.

² Für die pflichtgemäße Entrichtung von Abgaben tragen die Empfängerinnen und Empfänger selbst Sorge.

§ 14 Entschädigungsgrundsätze

(1) ¹ Gemäß 0 wird eine Vergütung je Unterrichtseinheit bzw. Zeitstunde gewährt, deren Höhe sich nach den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit richtet und unter Bezugnahme auf vergleichbare Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) bemessen wird. ² Die Höhe der Vergütung entspricht dem Stundenentgelt (brutto) der ersten Entwicklungsstufe der angegebenen Entgeltgruppe gemäß Anlage A zum TVöD-V in der jeweils gültigen Form.

(2) Mit einer Vergütung für die Erteilung von Unterricht ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts aufgewendet wird.

(3) ¹ Öffentlich Bediensteten wird eine Vergütung nach dieser Ordnung nur gewährt, wenn die Tätigkeit nicht im Hauptamt zugewiesen wurde und zur Ausübung der Nebentätigkeit keine angemessene Entlastung im Hauptamt erfolgt.

² Wird bei einer Entlastung im Hauptamt die Zeit nach Absatz 2 nicht berücksichtigt, wird eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Sätze nach Absatz 1 gewährt.

(4) Personen, die Dienstleistungen nach 0 Absatz 3 im Rahmen einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit erbringen, kann eine um bis zu 50 % erhöhte Vergütung gewährt werden.

(5) Bei Inanspruchnahme von Leistungen gewerblicher Anbieter, die den Vergütungsrahmen dieser Ordnung übersteigen, werden Verträge nach den vergaberechtlichen Vorschriften abgeschlossen.

§ 15 Höhe der Vergütung**(1) Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz und der Ausbildung im Rettungswesen nach § 5 Absatz 1 APVO-Feu**

Für die Erteilung von Unterricht wird eine Vergütung je Unterrichtseinheit

1. als verantwortliche Lehrkraft entsprechend der Entgeltgruppe 11
 2. als Lehrkraft für Fachpraxis bzw. als unterstützende Lehrperson entsprechend der Entgeltgruppe N
 3. als verantwortliche/-r Fachdozent/-in entsprechend der Entgeltgruppe 9c
 4. als ärztliche Lehrkraft entsprechend der Entgeltgruppe 15
- gewährt.

(2) Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung nach APVO-RettSan und in der Feuerweherschule sowie von Fortbildungsveranstaltungen

Für die Erteilung von Unterricht wird eine Vergütung je Unterrichtseinheit

1. als verantwortliche/-r Dozent/-in entsprechend der Entgeltgruppe 9c
 2. als Praxistrainer/-in bzw. als unterstützende Lehrperson entsprechend der Entgeltgruppe 5
- gewährt.

(3) Tätigkeiten im Rahmen der Sportausbildung und von Unterweisungen in Erster Hilfe

Für die Erteilung von Unterricht wird eine Vergütung je Unterrichtseinheit

1. als verantwortliche/-r Ausbilder/-in entsprechend der Entgeltgruppe 7
 2. als unterstützende/-r Ausbilder/-in entsprechend der Entgeltgruppe 3
- gewährt.

(4) Sonstige Tätigkeiten

Für sonstige Unterstützungstätigkeiten wird eine Vergütung je Zeitstunde

1. bei einfachsten Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung und nur eine sehr kurze Einweisung erfordern, entsprechend der Entgeltgruppe 1
2. bei einfachen Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, entsprechend der Entgeltgruppe 2

3. bei Tätigkeiten, die eine Schulung oder eingehende fachliche Einarbeitung erfordern, entsprechend der Entgeltgruppe 3 gewährt.

(5) Besondere Tätigkeiten

¹ Für Tätigkeiten, die besondere Kompetenzen voraussetzen oder die besondere Anforderungen an die ausführende Person stellen, kann eine höhere als die in den Absätzen 1 bis 4 festgesetzte Vergütung gewährt werden.

² Im Fall des Satzes 1 wird eine Vergütung je Unterrichtseinheit bzw. Zeitstunde entsprechend der Entgeltgruppe und Entwicklungsstufe gewährt, in die die Lehrperson im Hauptberuf eingruppiert ist oder unter Berücksichtigung der für die Unterrichtstätigkeit maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale gemäß der Entgeltordnung zum TVöD-V einzugruppieren wäre.

³ Für Tätigkeiten nach Satz 1 können erforderliche Reisekosten nach den für Beschäftigte der Stadt Göttingen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet werden.

(6) Tätigkeiten im Rahmen von Prüfungen

¹ Für die Tätigkeit als Mitglied einer Prüfungskommission wird eine Vergütung je Zeitstunde gewährt, sofern keine Entschädigung nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgt.

² Die Höhe entspricht der Vergütung je Unterrichtseinheit, die nach den vorstehenden Absätzen für eine Unterrichtstätigkeit der prüfenden Person in dem jeweiligen Ausbildungsgang gewährt wird.

Abschnitt 5 Übergangsvorschriften

§ 16 Fortgeltung bisheriger Regelungen

Ausbildungsveranstaltungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Regelungen abgeschlossen.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹ Diese Ordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

² Zugleich tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Kurse der Rettungsdienstschule der Stadt Göttingen vom 15.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 26.11.2019, außer Kraft.

Göttingen, den 7.11.2023

gez.

(Broistedt)

Oberbürgermeisterin